

erste nicht anwendbar. Nur in dem Demuciations- und Abhäsionsproceffe, sowie in den durch das Gesetz vom 25. März 1835 normirten Untersuchungen wegen der Contravenzionen gegen die Gesetze über die Zölle, über die Besteuerung des Branntweins und die Einführung der Salzregie, ingleichen bei den desfallsigen, im Verwaltungswege geführten Untersuchungen soll für den Gebrauch der zulässigen Rechtsmittel eine zehntägige Nothfrist, jedoch mit gleichmäßiger präclusiver, den Verlust der letzteren herbeiführender Wirkung, wie §. 17. von der dreitägigen Frist verordnet ist, Statt finden.

19.

Welche Wirkung, wie der unbenuzte Ablauf der zur Einwendung eines Rechtsmittels bestimmten Frist, soll die erklärte Submission unter das erste Erkenntniß haben, vorausgesetzt, daß nicht ein Fall vorliegt, in welchem nach §. 33. der Obergappellationsgerichtsordnung eine zweite Vertheidigung notwendig geführt werden muß.

Gegen den Ablauf dieser Fristen und gegen die erklärte Submission findet eine Wiedereröffnung in den vorigen Stand nicht Statt.

20.

Ist dagegen die zur Einwendung eines Rechtsmittels bestimmte Frist gehörig wahrgenommen, so hat das Untersuchungsgericht zur Einreichung der andermöglichen Vertheidigung und zur Ausführung des angemeldeten Rechtsmittels eine hinreichende Frist nachzulassen.

21.

Uebrigens bleiben die obrichterlichen Befugnisse der Landesregierung, nach welchen sie die Oberaufsicht und Oberleitung des Untersuchungsverfahrens in allen Stadien des Strafprocesses ausüben, die Untersuchungsorgane in zweifelhaften Fällen mit Anweisung zu versehen, auf einlaufende oder sonst zu ihrer Kenntniß kommende Beschwerden das Nöthige zu verfügen und auf eingelegte Appellationen im Laufe des Untersuchungsverfahrens zu erkennen hat, in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert fortbestehen.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz, welches durch den Abdruck in der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, höchst eigenhändig vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insignien beibrücken lassen.

Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 26. März 1838-

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.
J. L. Fürst Reuß. J. L. Fürst Reuß.